

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten
Personen**

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

Die Geltung der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 1. September 2022 wird unter Abänderung von Ziffer 8 der Allgemeinverfügung

bis zum 10. Februar 2023 verlängert.

Begründung

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 1. September 2022 wurde zuletzt bis zum 15. Januar 2023 verlängert.


Aufgrund der nach wie vor unveränderten Empfehlungslage des Bundes bei Quarantäne und Isolation ist es angezeigt, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 1. September 2022 erneut zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Torgau, den 13.01.2023


Kai Emanuel
Landrat

